

## Amtsgericht München

Az.: 454 C 31421/12



In dem Rechtsstreit

**S**

- Klägerin u. Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Zillich**, Maximiliansplatz 12b, 80333 München

gegen

1) **Stein** Marion, [REDACTED]  
- Beklagte u. Widerklägerin -

2) **Bauer** Michael, [REDACTED]  
- Beklagter u. Widerkläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Grau und Eberl**, Hauptstraße 17-19, 82223 Eichenau, Gz.: 17355

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht Hansen am 08.10.2013 folgenden

### Beschluss

Das Gesuch der Beklagten vom 26.09.2013 (Bl. 332/333) auf Ablehnung des Sachverständigen Prof. Dr. Karl Stetter wird für unbegründet erklärt.

### Gründe:

Das Gesuch ist nach §§ 406 Abs. 2 ZPO, 44 Abs. 1 ZPO formgerecht angebracht.

Der Ablehnungsgrund ist jedoch nicht glaubhaft gemacht §§ 406 Abs. 3, 44 Abs. 2 ZPO bzw. jedenfalls unbegründet, §§ 406 Abs. 1, 42 ZPO.

Danach kann ein Sachverständiger wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen dessen Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Geeignet sind hierzu solche objektiven Gründe, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der Sachverständige stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber. Entscheidend ist, ob ein Prozessbeteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit eines Sachverständigen zu zweifeln (vgl. BVerfG, NJW 1993, 230 m.w.N.; BGH, NJW-RR 2003, 1220, 1221; st. Rspr.).

Solche Gründe sind vorliegend nicht gegeben. Ein die Befangenheit begründendes Verhalten des Sachverständigen ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

gez.

Hansen  
Richterin am Amtsgericht